



Stellungnahme

zum Entwurf

Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“

Bonn, 10. März 2021

Zu 1.1

Die Anhebung der Aufgreifschwelle von 30 auf 100 Mbit/s ist ein Schritt in die richtige Richtung. Bandbreitenbasierte Aufgreifschwelle sind nach unserer Überzeugung jedoch generell nur eine Second Best-Lösung. Wenn die Bundesregierung am im Koalitionsvertrag festgelegten Ziel des Netzinfrastukturwechsels zu Glasfaser festhält, müsste dies auch insofern in der Förderkulisse abgebildet werden, dass ein geförderter Netzausbau grundsätzlich überall dort in Frage kommt, wo noch kein Glasfasernetze existiert. Angesichts der begrenzten Fördermittel, der Auswirkungen auf die Preisentwicklung insbesondere im Tiefbau sowie mit Rücksicht auf die eigenwirtschaftlichen Ausbauaktivitäten der Unternehmen müsste ein solcher Förderrahmen selbstverständlich mit einem Priorisierungsmechanismus versehen werden, um Fehlallokationen der Fördermittel zu vermeiden.

Dass die Aufgreifschwelle ab 2023 entfallen soll, ist zu begrüßen.

Die Sonderregelung für sozioökonomische Schwerpunkte und kleine und mittlere Unternehmen ist ebenfalls sachgerecht. Eine nicht abschließende Aufzählung der sozioökonomischen Schwerpunkte wäre jedoch sinnvoller, um etwaige Sonderfälle besser berücksichtigen zu können.

Zu 1.4

Die Widerspruchsmöglichkeit für Betreiber insb. von geförderten FTTC-Netzen ist klar abzulehnen. Zum Zeitpunkt der Investition bzw. dem Abschluss des Netzbetriebsvertrags war für den Betreiber bereits abzusehen, dass es sich bei FTTC bestenfalls um eine Übergangstechnologie mit sehr begrenzter Leistungsfähigkeit handelt, die zeitnah von überlegenen Technologien, insb. FTTB/H-Netzen abgelöst werden wird. Insofern kann hier kein Vertrauensschutz gelten.

Es ist auch den Bewohnern der geförderten Gebiete kaum vermittelbar, dass ein modernes Glasfasernetz zwar errichtet wird, diese es aber zunächst nicht nutzen dürfen und stattdessen weiterhin auf das alte Kupfernetz angewiesen sind.

Zu 3.1 und 3.2

Die Möglichkeit zur Mitverlegung von Leerrohren für privatwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen ist positiv zu bewerten. Ebenso ist die Klarstellung zu begrüßen,

dass die bloße Aufrüstung bestehender Netze mit zusätzlichen aktiven Komponenten nicht förderfähig ist.

Zu 5.2 und 5.3

Die im Entwurf vorgesehene Regelung zur Versorgung schwer erschließbarer Einzellagen schafft einen sachgerechten Kompromiss zwischen der Wirtschaftlichkeit der Fördermaßnahmen einerseits und dem Ziel eines flächendeckenden Ausbaus andererseits und ist daher zu begrüßen.

Zu 7.4

Dass die Zweckbindungsfrist im Betreibermodell im Unterschied zur siebenjährigen Zweckbindungsfrist im Wirtschaftlichkeitslückenmodell der Dauer des Pachtvertrags entsprechen soll, ist abzulehnen. Da Pachtverträge im Regelfall für einen deutlich längeren Zeitraum als sieben Jahre geschlossen werden, führt die Regelung zu einer erheblichen Benachteiligung des Betreibermodells. Insbesondere ergibt sich das Problem in Hinblick auf Ziffer 6.2, da bei der Berechnung der Fördersumme die Einnahmen aus einem dementsprechend längeren Zeitraum gegengerechnet werden müssen. Während im Wirtschaftlichkeitslückenmodell also Einnahmen über einen siebenjährigen Zeitraum gegengerechnet werden, kommen im Betreibermodell Einnahmen aus einem in vielen Fällen zwanzigjährigen Zeitraum zum Ansatz. Dies bedeutet ein massives Ungleichgewicht zulasten des Betreibermodells. Die Zweckbindungsfrist sollte daher für beide Modelle einheitlich gehandhabt werden, um Asymmetrien zu vermeiden.

Zu 7.8

Dass die erneute Verpachtung des Netzes der Veräußerung künftig gleichgestellt ist und nicht nur bei erfolglosen Veräußerungsversuchen in Betracht kommt, ist eine sinnvolle Maßnahme und daher zu begrüßen.

Zu 8. G

Die Reduzierung der Rückforderungsschwelle von 20 % der Zuwendung bzw. mindestens 250.000 € auf nunmehr 500 € ist unangemessen. Die Schwelle ist deutlich zu niedrig angesetzt und führt zu einem unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand, da künftig

auch Kleinstbeträge zurückgefordert werden können, wenn auch nur minimale Abweichungen aufgetreten sind. Die bisherigen Werte sollten daher beibehalten werden.